

Plötzlich ist die Vollmacht wichtig

Rechtlich vorsorgen. Ein Notfall kann jeden treffen. Es ist sinnvoll, vorbereitet zu sein. Dazu dienen Dokumente wie Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung.

Wer kennt das nicht? Über das Thema Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung sprechen Menschen hin und wieder und fassen den guten Vorsatz, sich endlich darum zu kümmern. Doch dann passiert lange Zeit nichts.

Plötzlich ist die Situation da, in der eine Vorsorgevollmacht wichtig ist. Dann kommt es darauf an, ob ein Mensch schriftlich festgelegt hat, wer für ihn sorgt und handeln darf, wenn er nach einem Unfall, wegen schwerer Erkrankung oder aufgrund fortgeschrittenen Alters nicht mehr dazu in der Lage ist.

Wer darf dann mit Ärzten im Krankenhaus, mit Pflegeeinrichtungen, Behörden, der Krankenversicherung, dem Vermieter und der Bank sprechen? Wer darf die Post öffnen und lesen oder auf der Eigentümerversammlung eine Entscheidung treffen? Ist das alles in einer Vorsorgevollmacht festgelegt, weiß sich

der Vollmachtgeber in solchen Fällen in guten Händen und erspart Angehörigen und Nahestehenden manchen Ärger.

„Ich war beeindruckt, als mein Vater die Schublade öffnete und eine Vorsorgevollmacht hervorzog“, sagt der 53-jährige Ingo Blender aus dem Schwarzwald. Seine Mutter lag schwer erkrankt in der Klinik und konnte selbst nicht mehr entscheiden.

In ihren gesunden Tagen hatte sie eine Vollmacht erstellt und sowohl ihren Ehemann als auch die erwachsenen Kinder als Bevollmächtigte eingetragen.

Vollmacht auch bei Eheleuten wichtig

Manche Paare gehen irrtümlich davon aus, dass jeder der Partner auch ohne Vorsorgevollmacht für den anderen entscheiden darf, etwa in einem medizinischen Notfall. Das ist aber nicht der Fall. Deshalb ist eine Vor-

sorgevollmacht auch zwischen Ehe- und Lebenspartnern sinnvoll.

Bei Familie Blender hatte die Mutter bestimmt, dass die Angehörigen unter anderem in gesundheitlichen Angelegenheiten entscheiden, falls sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sein sollte. „Wir wussten aus früheren Gesprächen, dass meine Mutter am liebsten zu Hause sterben wollte und nicht in der Klinik“, sagt Blender. Die Familie legte den Ärzten die Vorsorgevollmacht vor und veranlasste, dass die Mutter nach Hause kam. „Ich hatte den Eindruck, die Ärzte schätzten es, dass wir reflektiert und entschieden waren“, erinnert sich der Orthopädietechniker.

Bevollmächtigte auf Augenhöhe

Eine Vorsorgevollmacht findet immer mehr Akzeptanz. Das bestätigt Chefarzt Dr. Ulrich Wedding von der Abteilung Palliativmedizin

Wichtige Dokumente für die rechtliche Vorsorge

Vorsorge- und Bankvollmacht

Jeder ab dem 18. Lebensjahr sollte sich um eine Vorsorgevollmacht kümmern. Darin legt er fest, wer für ihn im Fall eines Unfalls, einer Krankheit oder im Alter handelt. Die Aufgaben des Bevollmächtigten sollten klar genannt sein. Eine Vorsorgevollmacht liegt am besten schriftlich vor – als Formular oder handschriftlich – mit Datum und Unterschrift. Soll der Bevollmächtigte auch auf das Konto zugreifen, ist eine Bankvollmacht notwendig. Die Formulare gibt es bei der Bank (siehe S. 16).

Patientenverfügung

Bei medizinischen Entscheidungen kommt es auf den Willen des Patienten an, auch wenn er nicht mehr einwilligungs- und entscheidungsfähig ist. In solchen Fällen hilft eine im Voraus erstellte Patientenverfügung. Der Verfügende legt fest, für welche Krankheits-situation er in bestimmte medizinische Behandlungen einwilligt oder welche Maßnahmen er ablehnt. Die Patientenverfügung muss schriftlich vorliegen – als Formular oder in Textform – und sie muss unterschrieben sein (siehe S. 18).

Betreuungsverfügung

Alternativ oder ergänzend zur Vorsorgevollmacht ist eine Betreuungsverfügung sinnvoll. Ein Verfügender kann darin dem Gericht Vorgaben machen, wer im Notfall für ihn handeln soll. Kommt es zum Betreuungsverfahren, prüft das Gericht, ob die vorgeschlagene Person als Betreuer geeignet ist. Sinnvoll ist es, weitere Wünsche aufzulisten, etwa welches Pflegeheim erste Wahl ist oder wer sich um Hund oder Katze kümmern soll. Die Verfügung sollte schriftlich vorliegen (siehe S. 22).



„Das Thema Sterben ist kein Tabu in der Familie.“ Kristina Huber (48), Fachkrankenschwester für Psychiatrie, und Ingo Blender (53), Orthopädietechniker, mit Sohn Leonid (24), Azubi, aus dem Schwarzwald.

Drei Fragen an: **Kristina Huber, Ingo Blender und Sohn Leonid**

? Herr Blender, haben Sie Ihre Vorsorge geregelt?

Ja, ich habe eine Vorsorgevollmacht und eine Patientenverfügung. In der Familie haben wir auch über meine Vorstellungen vom Lebensende gesprochen – das alles habe ich in der Patientenverfügung festgehalten. Für meine Ehefrau Kristina Huber habe ich eine Vorsorgevollmacht ausgefüllt. Sie ist die Bevollmächtigte. Ich kann mir vorstellen, dass es für meine Frau bei Fragen zu Leben und Tod schwierig werden könnte, alleine zu entscheiden. Deshalb habe ich auch meine Schwester für den Bereich Gesundheit bevollmächtigt. Meinen Sohn möchte ich bevollmächtigen, wenn er älter ist.

? Frau Huber, was bedeutet es für Sie, im Ernstfall für Ihren Mann entscheiden zu müssen?

Ich weiß, welche Verantwortung ich übernehme. Mein Mann und ich sprechen hin und wieder über Sterbeprozesse, etwa nach Todesfällen in der Familie. Das Organisatorische, das auch mit einer Vollmacht verbunden ist, traue ich mir zu.

? Leonid, Sie sind 24 Jahre alt. Was sagen Sie zu dem Thema?

Beeindruckt hat mich ein Erlebnis auf der Intensivstation. Als mein Opa todkrank und nicht mehr ansprechbar war, fragten Ärzte meine Oma und ihre zwei Töchter, ob sie einer weiteren intensivmedizinischen Behandlung zustimmen. Sie lehnten ab, weil sie wussten, dass Opa das nicht gewollt hätte. Er starb nach drei Tagen. Mein Vater wünscht, dass ich genauso für ihn handeln soll.



im Uniklinikum Jena: „Zunehmend als hilfreich angesehen werden Bevollmächtigte, mit denen Ärzte auf Augenhöhe sprechen und Entscheidungen treffen können.“

Bevollmächtigte verleihen ihrem Auftraggeber, dem Vollmachtgeber, eine Stimme. Auf sie kommt es an, wenn es etwa um medizinische Entscheidungen geht. „Im Wesentlichen beruht eine Entscheidung auf zwei Säulen“, erklärt der Chefarzt. „Die erste Säule ist die medizinische Indikation. Der Arzt entscheidet, welche Behandlungsmaßnahme bei einem bestimmten Krankheitsbild angemessen ist.“

Die zweite Säule ist die Einwilligung des Patienten. Ist er selbst dazu nicht mehr fähig, spricht der Bevollmächtigte für ihn. Er informiert über den Willen des Patienten.

„In schwierigen Situationen kann es Bevollmächtigte entlasten, wenn ihnen klar ist, dass sie keine Entscheidung für sich selbst treffen, sondern dass sie über den Wunsch des Patienten informieren und dass dies nur ein Teil des Entscheidungsprozesses ist. Der andere Teil liegt in der Verantwortung des Arztes“, sagt Dr. Wedding.

Hilfreich ist dann eine Patientenverfügung. Darin dokumentieren Menschen ihre Vorstellungen von ärztlichen Behandlungen am Lebensende schriftlich so präzise wie möglich (siehe S. 18).

Freunde, Nachbarn, Verwandte

Die wichtigste Voraussetzung beim Erstellen einer Vorsorgevollmacht ist, dass der Vollmachtgeber dem Bevollmächtigten uneingeschränkt vertraut. Senioren wählen häufig ihre erwachsenen Kinder.

Das ist oft naheliegend – aber nicht immer ideal, etwa wenn diese in anderen Ländern oder entfernten Städten leben und vielleicht beruflich nicht flexibel sind, um in einem Ernstfall schnell zur Stelle zu sein.

Manchmal ist es sinnvoll, auch nahe Freunde, Nachbarn oder weitere Verwandte zu bevollmächtigen.

Viele Menschen leben gar nicht in Familienzusammenhängen, wie der 45-jährige Achim Müller aus Berlin. Er ist Single und hat zwei gute Freunde bevollmächtigt. Die weit entfernt wohnenden Familienangehörigen

kamen nicht infrage. „Meine Freunde sind meine Familie, deshalb ist für mich völlig klar, dass ich meine Freunde bevollmächtige“, sagt der Berliner.

Aufgaben lassen sich aufteilen

Wer einen anderen bevollmächtigt, sollte mit ihm klären, welche Aufgaben sich dieser zutraut. Es ist möglich, die zu regelnden Bereiche aufzuteilen. Manchen liegt das Bürokratische näher, sie können gut mit Behörden, der Bank oder Versicherungen sprechen. Andere trauen sich vielleicht eher den Gesundheitsbereich zu und verstehen besser medizinische Zusammenhänge.

Ratsam ist es, in solchen Fällen für jeden Bevollmächtigten separat eine Vorsorgevollmacht auszustellen und darin klar den jeweiligen Aufgabenbereich zu nennen.

Vollmachtgeber können auch zwei oder mehr Bevollmächtigte bestimmen, die ent-

weder gemeinsam oder getrennt voneinander entscheiden dürfen. Auf einem Extrablatt sollten Vollmachtgeber dann in einer Innenverhältnisregelung festlegen, ob es eine Rangfolge gibt. Sie bestimmen darin zum Beispiel, dass der zweite Bevollmächtigte erst

dann einspringen darf, wenn der erste verhindert ist.

Geliebter Mensch auf Intensivstation

Der Bevollmächtigte sollte sich in der Lage sehen, den Willen des anderen umzusetzen. Es kann jedoch Situationen geben, die ihn überfordern. „Manche unterschätzen die emotionale Belastung, zum Beispiel wenn eine geliebte Person plötzlich auf der Intensivstation liegt“, sagt Thorsten Becker, Berufsbetreuer aus Gießen.

Becker erinnert sich an so einen Fall: „Ich wurde in ein Krankenhaus gerufen, nachdem eine Ehefrau die Vorsorgevollmacht für ihren Mann zurückgegeben hatte.“ Sie war unter Schock und nicht in der Lage, zu handeln.

Der Grund: Am ersten Tag des Ruhestandes war ihr Mann ein letztes Mal in die Firma gefahren, um seinen Dienstwagen zurückzugeben. Auf dem Rückweg stolperte er und stürzte unglücklich mit dem Kopf auf einen Stein. Becker erzählt: „Auf der Intensivstation stellte sich heraus, dass er infolge einer Hirn-

Unser Rat

Bevollmächtigung. Überlegen Sie, zu wem Sie Vertrauen haben. Das ist die wichtigste Voraussetzung, um einen Bevollmächtigten für eine Vorsorgevollmacht auszuwählen. Bedenken Sie, dass er Sie im Ernstfall bei wichtigen Entscheidungen vertreten soll, bei Ärzten, bei der Bank oder bei Behörden. Versuchen Sie nicht, jemanden dazu zu drängen. Dem Bevollmächtigten sollte klar sein, dass ihn diese Aufgabe viel Zeit kosten kann.

Widerruf. Eine Vorsorgevollmacht können Sie jederzeit, auch mündlich, widerrufen. Falls Sie dem Bevollmächtigten die Originalvollmacht gegeben haben, verlangen Sie sie in solch einem Fall zurück.

Vorsorgeanwalt. Falls niemand aus dem privaten Umfeld für eine Vorsorgevollmacht in Betracht kommt, können Sie auch einen Anwalt mit der Vorsorge beauftragen. Zwei Vereine vermitteln Vorsorgeanwälte: Deutsche Vereinigung für Vorsorge- und Betreuungsrecht e. V. (dvvb.de) und Vorsorgeanwalt e. V. (vorsorgevollmacht-anwalt.de).

schädigung nicht mehr zu einem bewussten oder gar selbstbestimmten Leben in der Lage sein wird.“ Er sollte in ein Pflegeheim verlegt und dauerhaft beatmet werden.

Der Berufsbetreuer sprang anstelle der bevollmächtigten Ehefrau ein (siehe zu Betreuern auch S. 22). „Es lag zwar keine Patientenverfügung vor, aber die Angehörigen konnten überzeugend darlegen, dass der Patient in gesunden Tagen geäußert hatte, dass ein Leben am Beatmungsschlauch keine Perspektive für ihn sei.“ Der Betreuer vermittelte den Ärzten den Wunsch des Patienten und die Entscheidung der Familie, die Dauerbeatmung nicht fortzusetzen. Kurz bevor die Ärzte sie abstellten, starb der Patient. ■

Kostenlose Formulare der Stiftung Warentest für Vorsorgevollmacht, Patienten- und Betreuungsverfügung mit Ausfüllhilfe gibt es online (test.de/vorsorgeformulare-pdf).

„Ich bin noch im Entscheidungsprozess.“
Christiane Röhling
(50), Ökotrophologin
aus Berlin.



Drei Fragen an: Christiane Röhling

? Sie beschäftigen sich mit Ihrer rechtlichen Vorsorge, haben aber noch nichts unterschrieben. Was hindert Sie daran?

Zugegeben, ich tue mich schwer damit. Es ist ein Prozess – die Auseinandersetzung mit dem Thema Lebensende ist nicht einfach.

? Gibt es eine besonders große Hürde?

Ja, ich frage mich zum Beispiel, wen ich sinnvollerweise bevollmächtige. Es geht ja um entscheidende Fragen, die eine Person für mich regeln soll. Ich habe das Gefühl, mit der Vorsorgevollmacht lege ich mein Leben in die Hand eines anderen. Damit tue ich mich schwer.

? Haben Sie mit Angehörigen darüber gesprochen?

Ja, mein Ehemann kommt natürlich infrage. Er wundert sich über meine Bedenken. Meine erwachsenen Kinder möchte ich nicht „belasten“. Als ich sie darauf ansprach, waren sie irritiert. Sie würden gerne Verantwortung übernehmen, wenn es darauf ankommt. Jedoch löst es Unbehagen in mir aus, wenn ich mir vorstelle, dass meine Liebsten auf einer Intensivstation für mich über lebensverlängernde Maßnahmen entscheiden sollen. Ich brauche noch ein bisschen Zeit, um darüber nachzudenken.



Bankkonto

Vollmacht ausstellen

Kann ein Mensch nicht mehr für sich entscheiden, sollte ein anderer auf das Konto zugreifen können, um Geld zu überweisen, Vermögen und Depot zu verwalten oder, falls nötig, das Konto zu kündigen. Dafür reicht Banken oft eine einfache Vorsorgevollmacht nicht.

Nachfragen. Kontoinhaber sollten klären, ob ihrer Bank eine Vorsorgevollmacht reicht oder ob eine Kontovollmacht nötig ist, damit der Bevollmächtigte handeln darf. Oft bieten Banken und Sparkassen ein institutseigenes Formular an, das Kontoinhaber und Bevollmächtigter gemeinsam unterschreiben. Der Kontoinhaber entscheidet, ob die Vollmacht mit dem Tod erlischt oder darüber hinaus gilt.

Direktbank. Direktbankkunden finden institutseigene Vollmachten oft auf der Internetseite ihrer Bank oder können diese anfordern. Das Formular unterschreiben Kontoinhaber und Bevollmächtigter und senden es an die Bank. Der Bevollmächtigte weist sich in der Regel mittels Postident aus. Manche Banken bieten auch eine Identitätsprüfung per Video-Chat.

Immobilien, Kredite, Bankgeschäfte

Manchmal ist ein Notar notwendig

Für eine Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung muss in der Regel niemand zum Notar. Es reicht, wenn die Dokumente schriftlich vorliegen – handschriftlich oder per Computer verfasst – sowie mit Datum versehen und unterschrieben sind. In Ordnung sind Ankreuzformulare, wie die der Stiftung Warentest (kostenfrei unter test.de/vorsorgeformulare-pdf). Das unterschriebene Dokument legen Bevollmächtigte vor, wenn sie für den Vollmachtgeber handeln. Manchmal ist aber ein Notartermin notwendig.

Beurkundung. Soll der Bevollmächtigte über das Haus oder die Eigentumswohnung verfügen dürfen, reicht eine einfache Vorsorgevollmacht nicht. Es gibt zwei Möglichkeiten:

- Vollmachtgeber lassen ihre Unterschrift unter der Vorsorgevollmacht bei einer örtlichen Betreuungsbehörde für 10 Euro öffentlich beglaubigen. Damit kann der Bevollmächtigte beim Grundbuchamt tätig werden. Nachteil: Längst nicht alle der rund 430 Betreuungsbehörden in Deutschland bieten eine öffentliche Beglaubigung an.
- Vollmachtgeber erstellen ihre Vollmacht direkt mit dem Notar. Eine notariell beurkundete Vollmacht hat einige Vorteile. Damit sind beim

Grundbuchamt Immobilienübertragungen möglich.

Unerlässlich ist das Siegel vom Notar, damit Bevollmächtigte ein Verbraucherdarlehen aufnehmen können. Darüber hinaus hat die notariell beurkundete Vollmacht eine hohe Akzeptanz, zum Beispiel erkennen Banken diese uneingeschränkt an. Eine Kontovollmacht ist dann nicht nötig.

Beratung. In einer Beratung klären Notare über die Tragweite und Risiken von Formulierungen in Vorsorgedokumenten auf und sorgen dafür, dass die Dokumente rechtssicher sind. Die Kosten für eine Beurkundung sind umso höher, je höher der Wert des Vermögens ist. Bei rund 250 000 Euro kosten Beratung, Vorsorgetext und Beurkundung zum Beispiel zwischen 260 und 360 Euro. Über das Onlineportal Notar.de finden Interessierte einen Notar in der Nähe.

Beglaubigung. Es ist möglich, nur die Unterschrift von einem Notar beglaubigen zu lassen. Damit ist die Identität des Unterschreibenden und im Zweifel seine Geschäftsfähigkeit bestätigt. Eine Unterschriftsbeglaubigung kostet, je nach Umfang der Dokumente, rund 30 bis 50 Euro.

Viele Menschen möchten für den Fall vorsorgen, dass sie nicht mehr selbst für sich entscheiden können. Das **Vorsorge-Set** beantwortet

alle Fragen praxisnah und enthält alle wichtigen Vorsorgeformulare. Die Formulare entsprechen den Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Der Ratgeber ist für 14,90 Euro im Buchhandel und über test.de/vorsorgebuch erhältlich.



Geeignete Bevollmächtigte für jede Lebenslage

Je nach Alter und persönlicher Lebenssituation kommen unterschiedliche Personen als Bevollmächtigte infrage. Sind sie in einer Vorsorgevollmacht genannt, können sie handeln und Entscheidungen treffen. Die Aufgabenbereiche, für die ein Bevollmächtigter zuständig ist, sollten detailliert aufgeführt sein.

Persönliche Situation	Tipps für die Wahl des Vertreters
Junger Single	Eltern und andere Verwandte
Junges Paar ohne Kinder	Partner, Eltern und andere Verwandte, Freunde
Paar mit minderjährigen Kindern	Partner, Eltern und andere Verwandte, Freunde
Ältere Alleinstehende	Freunde, Bekannte, Nachbarn, auf Vorsorge spezialisierter Anwalt
Paar im Rentenalter mit erwachsenen Kindern	Partner, Geschwister, Kinder, auf Vorsorge spezialisierter Anwalt
Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern	Eltern, Geschwister, Freunde in der Nähe

„Das Thema Lebensende darf nicht verdrängt werden“. Inken Baller (76), Architektin aus Berlin.

Drei Fragen an: Inken Baller

? Sie haben sich schon vor vielen Jahren um Ihre Vorsorge gekümmert. Wie kam es dazu?

Ich habe im Familien- und Freundeskreis erlebt, was passiert, wenn das Thema Lebensende verdrängt wird. Dann wird es für die Beteiligten schwierig. Es bleibt eine Hilflosigkeit.

? Können Sie solch ein Erlebnis schildern?

Beispielsweise hatte meine Mutter eine „Kopf-in-den-Sand-Strategie“. Das Thema Tod war ein Tabu. Anders als bei meinem Vater wussten meine Schwestern und ich nicht, wie sie sich die Zeit vorstellt, in der sie nicht mehr für sich alleine sorgen kann. Sie war längere Zeit im Pflegeheim und ist dann im Krankenhaus gestorben, was traurig war.

? Erinnern Sie sich auch an positive Erlebnisse?

Ja, natürlich. Es gab eine hochbetagte Tante, die sich wünschte, zu Hause zu sterben. Im Familienkreis haben wir alles möglich gemacht, um sie zu betreuen, und uns mit der Pflege abgewechselt. Die Zeit bis zu ihrem friedlichen Tod haben wir alle sehr positiv in Erinnerung. Mit meinen beiden Töchtern habe ich immer offen über den Tod gesprochen. Sie haben beide eine Vorsorgevollmacht von mir. Eine Tochter ist für den Bereich Gesundheit, die andere für das Bürokratische zuständig. Sie hat auch eine Bankvollmacht von mir.



Sich klar werden, was gelten soll

Patientenverfügung. Die eigenen Vorstellungen vom Lebensende dokumentiert eine Patientenverfügung. Es ist ratsam, sie regelmäßig zu aktualisieren.

Mehr als jeder vierte Erwachsene in Deutschland hat nach eigenen Angaben eine Patientenverfügung. Die große Mehrheit tut sich aber noch schwer damit. Viele haben immerhin vor, sich um ein solches Vorsorgedokument zu kümmern.

Ihr Zögern ist verständlich, auch wenn die Verfügung wichtig ist. Sie müssen sich dafür bewusst mit der letzten Lebensphase und dem Tod auseinandersetzen. Bei klarem Verstand und im Voraus legen sie fest, was gelten soll, wenn sie nicht mehr in der Lage sind, einen eigenen Willen zu bilden oder sich verständlich zu äußern, zum Beispiel bei einer unheilbaren Krankheit oder bei Demenz.

Die Patientenverfügung soll sicherstellen, dass der Wille und die Vorstellung vom

Lebensende zählen, wenn es unwiederbringlich nicht mehr möglich ist, sich bewusst zu äußern. Ist ein Mensch in einem Notfall bei klarem Bewusstsein, spielt die Verfügung keine Rolle, denn er kann dann selbst mit den Ärzten sprechen und in eine medizinische Behandlung einwilligen oder diese ablehnen.

Seit neun Jahren rechtlich bindend

Eine Patientenverfügung ist seit neun Jahren für Ärzte rechtlich bindend, also seit das Patientenverfügungsgesetz im September 2009 in Kraft getreten ist. Es legt fest, dass der schriftlich niedergelegte Wille zählt.

Allerdings reicht das Schriftstück nicht aus. Ein Vertreter ist nötig, um die Patientenverfügung umzusetzen, also ein Bevollmächtigter oder Betreuer. Ein Arzt entscheidet nicht alleine, ob sie auf die konkrete Situation passt.

Sind die Angaben in der Verfügung nicht konkret genug und sind sich Arzt und Bevollmächtigter nicht einig, was der Patient will, kann ein Ethikkomitee der Behandelnden mit dem Bevollmächtigten und eventuell weiteren Angehörigen erfolgen oder das Betreuungsgericht eingeschaltet werden.

So präzise wie möglich

Anhand des schriftlich festgelegten Willens in der Patientenverfügung entscheiden Ärzte schließlich unter Umständen über Leben oder Tod, etwa darüber, ob sie eine Behandlung abbrechen oder eine medizinische Maßnahme unterlassen.

Sie müssen daher eindeutig erkennen, was der Patient will. Zweifelsfrei muss aus der Patientenverfügung hervorgehen, ob der Patient in der vorliegenden Situation beispielsweise wünscht, dass Ärzte versuchen, ihn wiederzubeleben oder nicht, oder ob er künstlich beatmet und künstlich ernährt werden möchte oder nicht. Unpräzise Formulierungen wie „Ich will nicht an Schläuchen hängen“ oder „Ich möchte in Würde sterben“

helfen weder Ärzten noch Angehörigen. Der Satz „Ich wünsche keine lebensverlängernden Maßnahmen“ ist ebenfalls zu unbestimmt. Das hat der Bundesgerichtshof in einem Gerichtsurteil klargestellt (Az. XII ZB 61/16).

Den Richtern lag der Fall einer 75-jährigen Frau vor. Ihre Töchter stritten darüber, ob ihre Mutter weiter künstlich ernährt werden sollte. Sie lag seit mehr als vier Jahren in einem Pflegeheim im Koma. Nach einem Hirnschlag und epileptischen Anfällen hatte sie ihr gesamtes Bewusstsein verloren. Obwohl keine Aussicht darauf bestand, dass sie es wiedererlangt, wurde sie über eine Magensonde künstlich ernährt.

Die Mutter hatte eine Patientenverfügung. Darin wünschte sich, dass in solch einer Behandlungssituation „lebensverlängernde Maßnahmen“ unterbleiben. Diese Formulierung reicht nicht aus, um die Sondennahrung einzustellen, entschieden die Richter.

Der Frau hätte es geholfen, wenn sie sich in der Verfügung für die Behandlungssituation „Gehirnschädigung“ zur Maßnahme „künstliche Ernährung“ geäußert hätte.

Musterformulare helfen

Laien ohne medizinische Fachkenntnisse fühlen sich schnell überfordert, wenn sie eine Patientenverfügung erstellen wollen. Den Text selbst zu formulieren, ist nicht ratsam.

Es gibt aber sehr gute Musterformulare, die den Anforderungen des BGH entsprechen. Auch die Stiftung Warentest bietet solche Formulare an. Sie sind kostenfrei im Internet unter test.de/vorsorgeformulare-pdf zu finden.

Außerdem können Patienten zum Beispiel ihre Hausärzte ansprechen und um Rat bei der Patientenverfügung bitten. Die Krankenkasse erstattet allerdings keine Beratungskosten. Manche Ärzte rechnen eine solche Leistung privat ab. Für 30 Minuten empfehlen etwa Ärztekammern eine Gebühr von rund 61 Euro.

Unser Rat

Patientenverfügung. Im Voraus legen Sie schriftlich fest, für welche Behandlungssituation Sie in medizinische Maßnahmen einwilligen und welche Sie ablehnen. Ihre Angaben sollten so konkret wie möglich sein. Besprechen Sie Ihre Patientenverfügung mit Ihrem Bevollmächtigten. Dann kann er Ihren Willen am besten gegenüber Ärzten vertreten.

Widerruf. Sie können Ihre Patientenverfügung jederzeit – auch mündlich – widerrufen oder ändern, sofern Sie noch einsichtsfähig sind.

Aktualisieren. Es ist sinnvoll, die Verfügung regelmäßig zu überprüfen und erneut mit Datum zu unterschreiben (siehe Kasten S. 21).

„Ich habe viele Fragen zur Patientenverfügung.“
 Michaela Krause (50),
 Reiseverkehrskauffrau aus
 Schildow in Brandenburg.



Drei Fragen an: Michaela Krause

? Als Sie das Formular „Patientenverfügung“ ausfüllen wollten, wussten Sie nicht weiter. Was ließ Sie zögern?

Ich fühlte mich als medizinische Laiin überfordert. In dem Formular wurde ich mit harten Fragen konfrontiert, zum Beispiel: Möchte ich eine künstliche Ernährung bei einer unheilbaren Krankheit im Endstadium? Ich habe einiges nicht verstanden und hatte Beratungsbedarf – sowohl zu den Krankheitsstadien am Lebensende als auch zu den ärztlichen Maßnahmen.

? Wie sind Sie weiter vorgegangen?

Ich wandte mich an meine Hausärztin und hoffte, dass sie mir sagen könnte, was ich ausfüllen muss.

? Hat Ihnen die Ärztin weitergeholfen?

Ja, sehr. Die Ärztin hat mir alles erklärt. Mit ihr gemeinsam bin ich alle Punkte in meinem Formular durchgegangen und ich hatte das Gefühl, alles zu verstehen. Meine Verfügung habe ich danach unterschrieben.

Interview mit Hausärztin Michèle Lux auf Seite 21.



Sind Patienten schwer erkrankt, ist es sinnvoll, dass sie den weiteren Krankheitsverlauf mit dem behandelnden Arzt besprechen. Sie können Behandlungswünsche konkret für die individuelle Situation in einer speziellen Patientenverfügung festlegen.

Ethische oder religiöse Überzeugung

Wenn es um Leben, Sterben und Tod geht, spielen oft auch ethische oder religiöse Überzeugungen eine Rolle. Glaubensgemeinschaften, Kirchen und weltanschauliche Organisationen empfehlen manchmal eigene Patientenverfügungen.

Darin spiegelt sich wider, wie sie gegenüber dem Lebensende eingestellt sind, beispielsweise bei Themen wie Organspende oder

Totenfürsorge. Rund 200 unterschiedliche Vordrucke für Verfügungen existieren in Deutschland. Experten am Universitätsklinikum in Jena haben aber in einer Studie festgestellt, dass sich die Formulierungen häufig gleichen.

Arzt im Dialog mit Bevollmächtigtem

Angehörige und Ärzte beurteilen eine Verfügung unterschiedlich. In einer Befragung zur Wirksamkeit in Akutsituationen hielten Ärzte auf der Intensivstation an der Uniklinik in Jena eine Verfügung oft eher für zu ungenau und frei interpretierbar. Dagegen bewerteten Angehörige sie oft als hilfreich.

Im Krankenhaus und in einem Ernstfall zeigt sich, ob die Patientenverfügung nützt.

„Manche Verfügungen sind zu generell formuliert und passen nicht immer auf die konkret vorliegende Situation“, sagt der Oberarzt Dr. Klaus Terfloth von der Stadtklinik Werdohl. „Als Arzt versuche ich dann, im Gespräch mit dem Bevollmächtigten zu klären, was der Patient gewollt hätte.“

Ist ein Arzt unsicher, was der Patient wollte, entscheidet er sich für den Lebenserhalt, wenn es eine medizinische Indikation zur Behandlung und eine realistische Chance gibt, das Ziel zu erreichen. Wegen des medizinischen Fortschritts können selbst unheilbar kranke Patienten noch lange leben.

Bevollmächtigter und Arzt sprechen miteinander, um zu klären, ob eingreifende und belastende Maßnahmen wie Intensivtherapie oder Herz-Kreislauf-Wiederbelebung Erfolg versprechen. Chefarzt Ulrich Wedding von der Uni-Klinik Jena erklärt: „Es geht darum, mit dem Bevollmächtigten einen möglichst breit gedeckten Konsens zu finden und eine gemeinsame Entscheidung im Sinne des Patienten zu treffen.“

In Konfliktsituationen bieten mittlerweile viele Krankenhäuser ein Ethikonsil an. Das Behandlungsteam versucht dann, gemeinsam mit dem Bevollmächtigten oder dem Betreuer und möglicherweise weiteren Angehörigen herauszufinden, welche Informationen es zum Patientenwillen gibt und welche Aussagen verlässlich sind. „Je besser der Bevollmächtigte den Wunsch des Patienten darstellen kann, um so leichter ist es für den Arzt, eine Entscheidung zu treffen“, sagt Wedding.

Neue Krankheiten und Behandlungen

Es ist sinnvoll, eine Patientenverfügung regelmäßig zu aktualisieren, auch wegen des medizinischen Fortschritts. Was vor zehn Jahren Standard war, muss heute nicht mehr gelten.

Monika Bauer, Notarin aus Bad Windsheim, hat erlebt, wie sich das auswirken kann: „Beispielsweise gab es noch vor zehn bis fünfzehn Jahren zur Erkrankung Demenz seltener Regelungen in Patientenverfügungen.“ Heute gehören Demenz und konkrete Aussagen zu Behandlungswünschen zum Standard. „Wer weiß schon, wie sich Krankheiten, Medizin und Behandlungsmöglichkeiten entwickeln. Vielleicht gibt es in zwanzig Jahren ein Sterberisiko infolge von Krankheiten, die mit der Tigermücke übertragen werden.“ Dann ist es an der Zeit, eine Patientenverfügung um diesen Aspekt zu erweitern und neu zu formulieren. ■

Sterbehilfe

Kein Zugang zu tödlich wirkenden Mitteln

Regeln für ein selbstbestimmtes Sterben mithilfe eines Sachkundigen, in der Regel eines Arztes, hat der Bundesgerichtshof im Jahr 2010 aufgestellt. In einem Grundsatzurteil unterscheiden die Richter zwischen passiver und aktiver Sterbehilfe (Az. 2 StR 454/09).

Passive Sterbehilfe. Sterbehilfe durch Unterlassen, Begrenzen oder Beenden einer begonnenen medizinischen Behandlung ist gerechtfertigt, wenn dies dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Patientenwillen entspricht. Sie muss dazu dienen, einem Krankheitsprozess seinen Lauf zu lassen, der ohne Behandlung zum Tode führt. Bei passiver Sterbehilfe geht es also darum, eine Behandlung abubrechen und jemanden sterben zu lassen. Ein derartiger Behandlungsabbruch ist in Deutschland erlaubt.

Aktive Sterbehilfe. Gezielte Eingriffe in das Leben eines Menschen, die nicht im Zusammenhang mit dem Abbruch einer medizinischen Behandlung stehen, zählen zur aktiven Sterbehilfe. Die aktive Sterbehilfe ist in Deutschland verboten und wird be-

straft. Außerdem hat der Bundestag im Dezember 2015 ein neues Gesetz verabschiedet: Paragraf 217 Strafgesetzbuch stellt die Förderung der Selbsttötung durch geschäftsmäßiges Handeln unter Strafe. Damit ist von Vereinen organisierte Sterbehilfe eindeutig untersagt. Das Gesetz ist umstritten, denn Ärzte sehen sich durch das Verbot in ihrer Berufsausübung eingeschränkt. Mehrere haben Verfassungsbeschwerden eingelegt. Über sie wurde noch nicht entschieden.

Tödlich wirkende Mittel. Im März 2017 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass unheilbar Schwerstkranken in einer extremen Notlage ausnahmsweise der Zugang zu schmerzfrei tödlich wirkenden Mitteln, die als Betäubungsmittel gelten, nicht verwehrt werden darf (Az. 3 C 19/15). Zuständig für die Mittelvergabe ist das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM). Doch bisher hat das BfArM keinen Antrag auf Mittelerwerb genehmigt. In einem Schreiben, das Finanztest vorliegt, bittet das Bundesministerium für Gesundheit das BfArM darum, den Anträgen nicht zu entsprechen.

„Es geht auch um ethische Fragen“

Für viele Menschen ist es schwer, eine Patientenverfügung zu erstellen. Formulare enthalten oft schwer verständliche medizinische Begriffe. Hausärzte, wie Michèle Lux aus Berlin, beraten dazu.

Wie oft fragen Patienten nach einer Beratung für eine Patientenverfügung?

Das kommt hin und wieder vor. Es sind meistens Patienten etwa ab dem 50. Lebensjahr.

Bieten Sie ein eigenes Formular an?

Nein. Ich empfehle die Dokumente des Bundesjustizministeriums, der Ärztekammer oder das Vorsorge-Set der Stiftung Warentest. Auch die Verfügungen der Kirchen kommen in Betracht, wenn der Glaube eine Rolle spielt. Wer noch kein Dokument hat, dem rate ich, verschiedene Varianten zu vergleichen. Der Patient sollte das heraussuchen, das ihm am meisten liegt.

Wie gehen Sie vor?

Mit dem Patienten spiele ich verschiedene Situationen

durch. Oft geht es darum, medizinische Fragen zu klären. Ein kritischer Punkt ist zum Beispiel die künstliche Ernährung. Patienten müssen entscheiden, ob sie diese Maßnahme in einem bestimmten Stadium, etwa bei einer unheilbaren Erkrankung, wollen oder nicht.

Was bewegt Patienten noch?

Es geht auch um ethische Fragen am Lebensende. Beispielsweise: Wann beginnt Leid? Es ist eine Gradwanderung und individuell sehr unterschiedlich, wann für einen Menschen Leiden beginnt und was er ertragen kann oder möchte. Vorstellungen ändern sich auch. Es ist gut zu wissen, dass Menschen eine Patientenverfügung, die sie in gesunden Tagen erstellt haben, in einer Krankheitssituation ändern können, etwa weil sie



Michèle Lux, Fachärztin für Allgemeinmedizin in Berlin, berät beim Erstellen einer Patientenverfügung.

einen neuen Blick auf die Situation haben.

Haben Sie weitere Tipps?

Wenn der Patient einen Bevollmächtigten für den Ge-

sundheitsbereich einsetzt, sollte dieser bei einer Beratung dabei sein. Er ist es, der die Patientenverfügung umsetzen soll und gegenüber Ärzten vertreten muss.

Patientenverfügung aktualisieren

Medizinische Standards und Lebenseinstellungen ändern sich

Unterschrift und Datum. In einer Patientenverfügung beschreiben Menschen medizinisch genau, unter welchen Voraussetzungen ihr Wille gelten soll, wenn sie selbst nicht mehr einwilligen können. Die Verfügung ist für Ärzte bindend. Sie muss schriftlich, in Formular- oder Textform vorliegen und mit Datum und Unterschrift versehen sein. Darüber hinaus gibt es keine Vorschrift über die äußere Form, den Inhalt und die Aktualität.

Aktualisierung. Es ist sinnvoll, eine Patientenverfügung regelmäßig zu aktualisieren. Entspricht sie noch dem tatsächlichen Willen? Hat sich am Gesundheitszustand etwas Grundlegendes geändert? Sind neue medizinische Entwicklungen und Erkenntnisse oder neue Urteile und rechtliche Vorschriften berücksichtigt? Menschen sollten mit ihrer Unterschrift und Datum dokumentieren, dass sie den Text überprüft haben. Oft gibt es dafür

Extrazeilen auf den Formularen. Je aktueller eine Patientenverfügung ist, um so klarer ist es für Ärzte, dass sie dem derzeitigen Willen des Patienten entspricht. Experten geben unterschiedliche Ratschläge: Manche empfehlen, alle drei bis fünf Jahre zu aktualisieren, andere jährlich. Patientenverfügungen, die zehn Jahre oder länger zurückliegend unterschrieben wurden, sind jedoch für Ärzte genauso bindend wie Verfügungen jüngerer Datums.

Ein Betreuer springt ein

Betreuung. In einer Betreuungsverfügung legt ein Mensch fest, wer ihn im Notfall vertreten soll. Ein Gericht entscheidet, ob dieser geeignet ist.

Eine Betreuungsverfügung kann eine Vorsorgevollmacht ergänzen oder eine Alternative dazu sein. Sie kann zum Beispiel zum Einsatz kommen, wenn keine Person für die Bevollmächtigung infrage kommt. In der Betreuungsverfügung legt ein Mensch fest, wer ihn im Notfall vertreten soll. Das können Verwandte, Freunde und Nachbarn sein.

Wird in einem Notfall eine Betreuung angeregt – etwa durch Ärzte in einem medizinischen Notfall – überprüft das Gericht, ob die vorgeschlagene Person die Aufgabe übernehmen soll. Es kontrolliert den eingesetzten Betreuer auch und steht ihm zur Seite. Wichtige Entscheidungen spricht dieser mit dem Richter ab.

Eine Betreuungsverfügung kann eine Vorsorgevollmacht aber auch ergänzen. Sie dient dann als zusätzliche Sicherheit, zum Beispiel

wenn der Bevollmächtigte verstirbt oder aus anderen Gründen nicht in der Lage ist, den Vollmachtgeber zu vertreten.

Wenn nichts geregelt ist

Wer nichts geregelt hat, steht im Notfall nicht alleine da. Dann springt der Staat ein. Gibt es weder ein Dokument noch eine Kontaktperson, wenden sich Klinikärzte – etwa in einem medizinischen Notfall – an das Betreuungsgericht. Es beauftragt dann einen professionellen Berufsbetreuer. Er bekommt den zeitlich befristeten Auftrag, die gesundheitlichen Belange des Patienten zu betreuen. Er spricht mit den Ärzten und entscheidet mit ihnen über die weitere Behandlung. Bei lebensverlängernden Maßnahmen muss er die in einer Patientenverfügung festgelegten Wünsche umsetzen – sofern eine vorliegt.

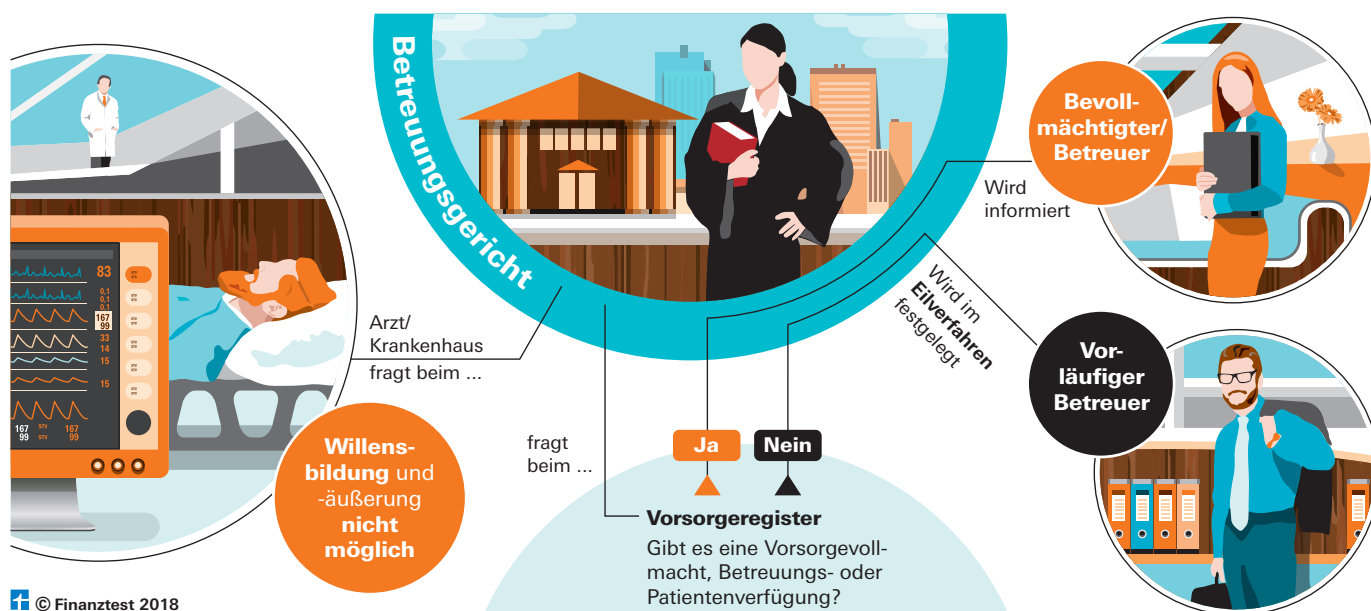
Unser Rat

Betreuer bestimmen. In einer Betreuungsverfügung können Sie eine Person als Betreuer vorschlagen, der Sie im Notfall vertreten soll. Sollte der Fall eintreten, setzt das Gericht Ihren Wunschbetreuer vorrangig ein – in der Regel ehrenamtlich für bestimmte Aufgaben. Als Betreuer infrage kommen zum Beispiel Angehörige, Nachbarn oder eine fremde Person, die etwa ein Betreuungsverein vermittelt. Ein ehrenamtlicher Betreuer, den ein Gericht beauftragt, kann eine jährliche Aufwandspauschale von 399 Euro beanspruchen. Das Betreuungsgericht kontrolliert ihn regelmäßig.

Beratung in der Nähe. Anlaufstelle für Fragen zu einer Betreuungsverfügung sind Betreuungsvereine, Betreuungsbehörden und Betreuungsstellen sowie das Amtsgericht in Ihrer Nähe. In vielen Städten und Gemeinden bieten auch Kirchen, Hospiz- und Wohlfahrtsverbände Beratungen an. Fragen Sie nach. Die Adressen finden Sie im Telefonbuch oder im Internet.

INFOGRAFIK: RENÉ REICHELT

So finden Ärzte jemanden, der für den Patienten spricht



„Vorsorgeordner im Regal“

Thorsten Becker aus Gießen ist seit über 20 Jahren Berufsbetreuer. Er eilt in Notfällen auf die Intensivstation, falls jemand nicht mehr ansprechbar ist und keine Angehörigen ermittelt werden können.

Wie oft kommt es vor, dass ein Betreuungsrichter Sie beauftragt, für einen Patienten auf der Intensivstation die Betreuung zu übernehmen?

Das ist mein Berufsalltag und es kommt immer mal wieder vor. Ich treffe im Krankenhaus auf Menschen ab dem 18. Lebensjahr bis ins hohe Lebensalter. Sie können sich meist nach einem Unfall oder aufgrund einer Krankheit nicht mehr äußern. Angehörige oder Ansprechpartner konnte die Klinik für sie nicht ermitteln.

Wie gehen Sie vor?

Ich fahre in die Klinik und besuche den Patienten. In einem Notfall haben Ärzte meist erste medizinische Maßnahmen getroffen, um eine drohende Gesundheits- oder Lebensgefahr abzuwenden. Für eine weitere Behandlung benötigen Ärzte seine Einwilligung. Stellvertretend für den Patienten stimme ich dann einer vorgeschlagenen Maßnahme zu oder nicht.

Um welche Maßnahmen geht es dabei?

Für jede Medikamentengabe, Blutentnahme, Röntgenaufnahme, Anlegen einer Magensonde zur künstlichen Ernährung oder Operation benötigen Ärzte die Zustimmung des Patienten. Eine Amputation steht allerdings unter Richter vorbehalt. Das heißt, ohne Einwilligung des Patienten darf ein Berufsbetreuer nur



Torsten Becker, Berufsbetreuer aus Gießen und Vorsitzender des Bundesverbands der Berufsbetreuer/innen (BdB) e. V.

nach Genehmigung durch einen Richter einer Amputation zustimmen. Eine solche Entscheidung wird nur im Notfall getroffen – wenn es um den Lebenserhalt geht.

Wie finden Sie heraus, was der Patient möchte?

Ich ermittle. Ich suche nach Angehörigen und Bekannten, die mir über die Lebens-einstellung des Betroffenen berichten können. Hilfreich ist, wenn es eine Notfallkarte mit Kontaktdaten von Ansprechpersonen im Geldbeutel gibt. Oder ich finde einen Hausarzt, bei dem der Patient in Behandlung war oder ist.

Welche Rolle spielt eine Patientenverfügung?

Im Idealfall gibt es eine Patientenverfügung. Manchmal finde ich einen Zettel im Geldbeutel, auf dem vermerkt ist, dass es eine Verfügung gibt und wo sie zu finden ist. Leider kommt das selten vor. Es gehört zur Routine, dass das Betreuungsgericht beim Zentralen Vorsorgeregister (Vorsorgeregister.de) abfragt, ob der Patient dort Verfügungen registriert hat. Zudem erhalte ich im Eilfall vom Gericht oft auch den Auftrag, mich um die Wohnung des Patienten zu kümmern. Manchmal finde ich dort die Patientenverfügung.

Im besten Fall steht sichtbar im Regal ein Aktenordner mit der Beschriftung „Meine Vorsorgedokumente“.

Was ist die größte Herausforderung?

Gibt es keine Verfügung, in der für die konkrete Situation formuliert ist, dass zum Beispiel eine künstliche Beatmung oder künstliche Ernährung nicht gewünscht ist, gilt: im Zweifel für den Lebenserhalt. Das kann bedeuten, dass ich der künstlichen Ernährung oder einer Dauerbeatmung zustimme, wenn Ärzte diese empfehlen. Das tue ich auch, wenn ich persönlich vielleicht eine andere Auffassung habe.

Was passiert, wenn ein Mensch dauerhaft nicht mehr entscheiden kann?

Das Betreuungsgericht prüft, ob eine rechtliche Betreuung notwendig ist. Falls das Gericht nicht die Angehörigen, sondern mich als Betreuer bestimmt, kümmere ich mich etwa um die Finanzen, ein Pflegeheim und löse die Wohnung auf. Gibt es Vermögen, gilt es, die Anlagestrategie fortzuführen. Das können auch Geldgeschenke für die Enkel sein, wenn sie zu Weihnachten in den letzten Jahren regelmäßig 100 Euro erhalten haben. Das Gericht kontrolliert übrigens alle Einnahmen und Ausgaben. Der Betreuer gibt regelmäßig einen Tätigkeitsbericht ab und legt eine Einnahme-Ausgabe-Rechnung vor.